

**1. Nachtragssatzung
zur
Stellplatzsatzung der Gemeinde Hasloh
vom 15. Juni 2020**

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und des § 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422 vom 06.12.2021) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.03.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153 vom 04.03.2022) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh am 16.06.2022 die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Halbsatz wird nach dem 2. Satz eingefügt:
;was Gebäude ist, bestimmt sich nach der ersten Spalte („Verkehrsquelle“) der Richtwerttabelle

(2) Die Richtwerttabelle („Verkehrsquelle“) wird wie folgt geändert:

In der ersten Spalte wird unmittelbar hinter dem Wort „Reihenhaus“, noch vor dem nachfolgenden Komma, der Klammerzusatz *(Scheibe)* eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 15.08.2022

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

